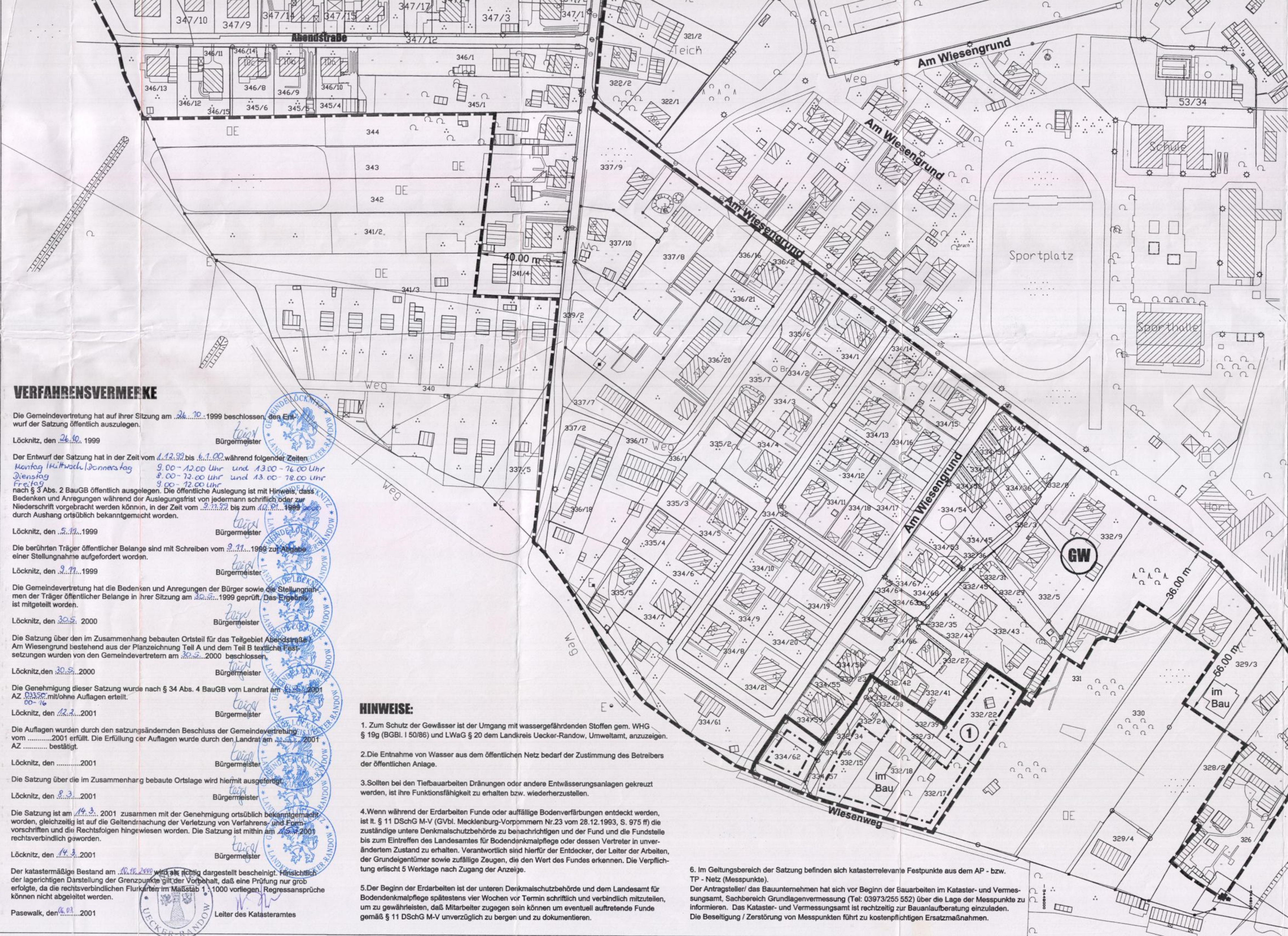


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN LÖCKNITZ ABENDSTRASSE / AM WIESENGRUND

PLANZEICHNUNG TEIL A

Flur 1



VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.10.1999 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen.

Löcknitz, den 26.10.1999 Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 1.11.1999 bis 1.12.1999 während folgender Zeiten:
Montag 11.11.1999 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 12.11.1999 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 1.11.1999 bis zum 1.12.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Löcknitz, den 2.12.1999 Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.12.1999 zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Löcknitz, den 9.12.1999 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 9.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Löcknitz, den 20.12.2000 Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Teilgebiet Abendstraße / Am Wiesengrund bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurden von den Gemeindevertretern am 20.12.2000 beschlossen.

Löcknitz, den 30.12.2000 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB vom Landrat am 13.01.2001 AZ 03322 mit/ohne Auflagen erteilt.

Löcknitz, den 22.1.2001 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2001 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 22.01.2001 AZ 03322 bestätigt.

Löcknitz, den 23.01.2001 Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgetrennt.

Löcknitz, den 23.01.2001 Bürgermeister

Die Satzung ist am 14.3.2001 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 14.3.2001 rechtsverbindlich geworden.

Löcknitz, den 14.3.2001 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.10.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:1000 vorliegen, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den 09.03.2001 Leiter des Katasteramtes

HINWEISE:

1. Zum Schutz der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG § 19g (BGBl. I 50/86) und LWaG § 20 dem Landkreis Uecker-Randow, Umweltamt, anzuzeigen.
2. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz bedarf der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlage.
3. Sollten bei den Tiefbauarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsanlagen gekreuzt werden, ist ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
4. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist ist § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

6. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich katasterrelevante Festpunkte aus dem AP - bzw. TP - Netz (Messpunkte). Der Antragsteller/ das Bauunternehmen hat sich vor Beginn der Bauarbeiten im Kataster- und Vermessungsamt, Sachbereich Grundlagenvermessung (Tel: 03973/255 552) über die Lage der Messpunkte zu informieren. Das Kataster- und Vermessungsamt ist rechtzeitig zur Bauanlaufberatung einzuladen. Die Beseitigung / Zerstörung von Messpunkten führt zu kostenpflichtigen Ersatzmaßnahmen.

1. PLANFESTSETZUNGEN

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| | Geltungsbereich der Satzung | § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB |
| | Fläche der Erweiterung | § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB |
| | Baugrenze | § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB |
| | Maßangabe von der straßen-
seitigen Flurstücksgrenze
bis zum Geltungsbereich
der Satzung | § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB |

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen

- | | | |
|--|---------------------------|-----------------|
| | Wohngebäude | |
| | Nebengebäude | |
| | Trinkwasserschutzzone III | § 5 Abs.4 BauGB |

Darstellungen ohne Normcharakter

- | | | |
|--|----------------------------|--|
| | NR. der Erweiterungsfläche | |
|--|----------------------------|--|

TEIL B - Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen
 - 1.1. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
 - 1.1.1. Im Satzungsgebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm in 100 cm Stammhöhe gemessen, zu erhalten.
 - 1.1.2. Auf der Erweiterungsfläche 1 ist zur freien Landschaft hin an den Grundstücksgrenzen eine mindestens 2 reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Klein- und Großsträuchern zu pflanzen. Die Hecke ist als freiwachsende, naturbelassene Hecke zu entwickeln und hat 30% Vogelnährgehölze zu enthalten (Hundsrose, Holunder, Hartiegel u. a.)
 - 1.1.3. In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den zu bebauenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche jeweils 1 Laubbaum einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten mit natürlicher Kronenform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs), Stammumfang 12-14 cm in 130 cm Stammhöhe oder ein Obstbaum, Hochstamm, standortgerechte Kernobstarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - 1.1.4. Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 - 1.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
 - 1.2.1. Nicht verunreinigte Niederschlagswässer sind in den vorhandenen Untergrund auf den Grundstücken zu versickern oder aufzufangen und zu verwerten.
2. Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs.1 und Abs.4 LBauO M-V
 - 2.1. Sockelhöhe
Es ist nur eine Sockelhöhe von maximal 1,00 m über dem vorhandenen dazugehörigen Straßenabschnitt zulässig.
 - 2.2. Dächer
Die Hauptdächer sind nur als steile Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 40° zulässig.
 - 2.2.2. Für die Dächer der Hauptgebäude ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten, rotbraunen bis braunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.
 - 2.3. Außenwände
Für die Oberflächen der Fassaden sind Mauerwerk, Holzverschalung, Putz und Glas zulässig. Fachwerkmauerwerk ist unzulässig.

Kartengrundlage:

Gemarkung Löcknitz
Gemeinde Löcknitz
Flur 1, Maßstab: 1 : 1000
Vermessungs- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. (FH) F. Bock
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Straße der Einheit 9
17309 Jatznick
Telefon: 039741/80467 Telefax: 039741/80422

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Ziff. 1 und 3 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern der Gemeinde Löcknitz über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes für das Teilgebiet Abendstraße / Am Wiesengrund und über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. Mecklenburg- Vorpommern S. 468 und 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz vom 30.05.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Teilgebiet Abendstraße/ Am Wiesengrund des Dorfes Löcknitz erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, dass innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

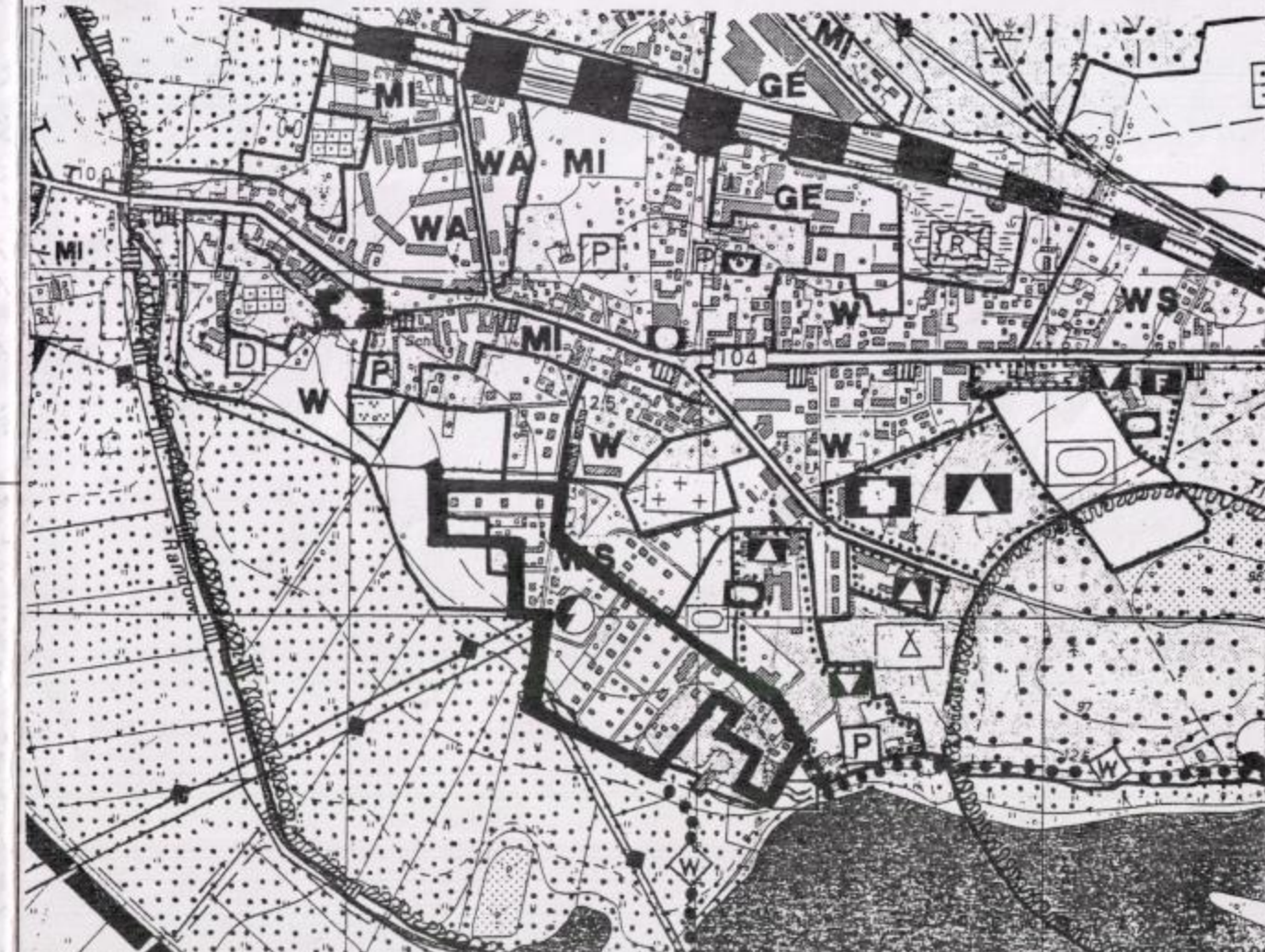
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

ÜBERSICHTSSKIZZE

AUSZUG AUS DEM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1 : 10 000



LÖCKNITZ KREIS UECKER - RANDOW

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN TEILBEREICH ABENDSTRASSE/ AM WIESENGRUND

Datum: Februar 2001 Maßstab: 1:1000 Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Klehs M1999/01/006/Abt.14
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten - stadtplaner - beratende Ingenieure
A.-Miltarch-Straße 1, 17033 Neubrandenburg PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon : 0395/581020 Telefax : 0395/5820215